

Bredstedt

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

Vorlage (019/527/2023) Datum: 10.02.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Einziehung von Teilflächen auf dem Fiede-Kay-Platz

federführendes Amt:
Ordnungsabteilung

öffentlich

AZ:

mitwirkende Ämter:

Sachbearbeiter/in:
Sigrid Frahm-Nielsen

BERATUNGSFOLGE

DATUM

Stadtvertretung Bredstedt

Begründung:

Der Fiede-Kay-Platz – die nordwestliche Nebenfläche zum Markt – war ursprünglich unbebaut und diente in seiner Gesamtheit dem öffentlichen Verkehr als Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken, als Parkplatz und als Markt- und Veranstaltungsfläche. Bereits 1993 wurde eine Teilfläche dem Verkehr entzogen, als Fiede Kay dort – auf der Grundlage einer Baugenehmigung – einen Verkaufspavillon errichtete. Dort befindet sich inzwischen das Gebäude der „fünfzehnbar“. Für die betreffende Fläche, die heutigen Flurstücke 291 und 293 (Gemarkung Bredstedt, Flur 13) haben die Stadt und Frau Schwenn-Petersen, die Inhaberin der fünfzehnbar, im Jahr 2019 einen Vertrag über die Bestellung eines Erbbaurechts abgeschlossen.

Obwohl diese Teilfläche des Fiede-Kay-Platzes seit 1993 und in der heutigen Ausdehnung seit 2019 bebaut ist und ausschließlich dem Gastronomiebetrieb dient und damit jegliche Bedeutung für den Straßenverkehr verloren hat, wurde sie bislang nicht förmlich eingezogen, also straßenrechtlich entwidmet.

Zwar lässt sich gut vertreten, dass die Fläche bereits nach § 8 Abs. 7 StrWG als eingezogen gilt. Danach gilt nämlich ein Teil einer öffentlichen Straße als eingezogen, wenn er anlässlich eines Ausbaus oder Umbaus für dauernd dem Gemeingebrauch entzogen wird, ohne dass hierdurch der Bestand der Straße oder der bestehende Anschluss eines Nachbargrundstücks beeinträchtigt wird. Die Errichtung bereits des Verkaufspavillons 1993 und des heutigen Gebäudes der fünfzehnbar dürfte einen solchen Umbau darstellen. Um rechtliche Unsicherheiten auszuschließen, ist es allerdings empfehlenswert, die betreffenden Teilflächen des Fiede-Kay-Platzes förmlich einzuziehen und damit aus dem straßenrechtlichen Regime herauszunehmen. Diese Klarstellung erscheint insbesondere geboten, weil in den Diskussionen über die Nutzung des Fiede-Kay-Platzes insbesondere für Zwecke der Außengastronomie Zweifel daran geäußert worden sind, ob die Bebauung des Platzes angesichts seines ursprünglichen Status als im straßenrechtlichen Sinne öffentliche

Straße statthaft sei.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung der Flurstücke 291 und 293 sind gegeben. Die Flächen haben, insbesondere aufgrund der vorhandenen Bebauung, jegliche Verkehrsbedeutung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 StrWG verloren.

Die übrigen Flächen des Fiede-Kay-Platzes – die Flurstücke 288, 289 und 290, die den Zugang zu den anliegenden Gebäuden vermitteln, aber auch die zeitweise für die Außengastronomie der fünfzehnbar genutzten Flurstücke 292 und 294 – werden nicht eingezogen, sondern behalten ihren Status als öffentliche Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes. Die eingezogenen Flächen sind künftig, soweit sie nicht bebaut sind, private Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt bzw. in der Last der Erbbaurechtsnehmerin.

Ebenfalls lässt die Einziehung die auf dem Flurstück 293 lastende Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstücks Markt 35 unberührt.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in der Fassung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021, wird die im beigefügten Lageplan farbig dargestellte Teilfläche (Gemarkung Bredstedt, Flur 13, Flurstück 291 und 293) des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fiede-Kay-Platzes eingezogen.

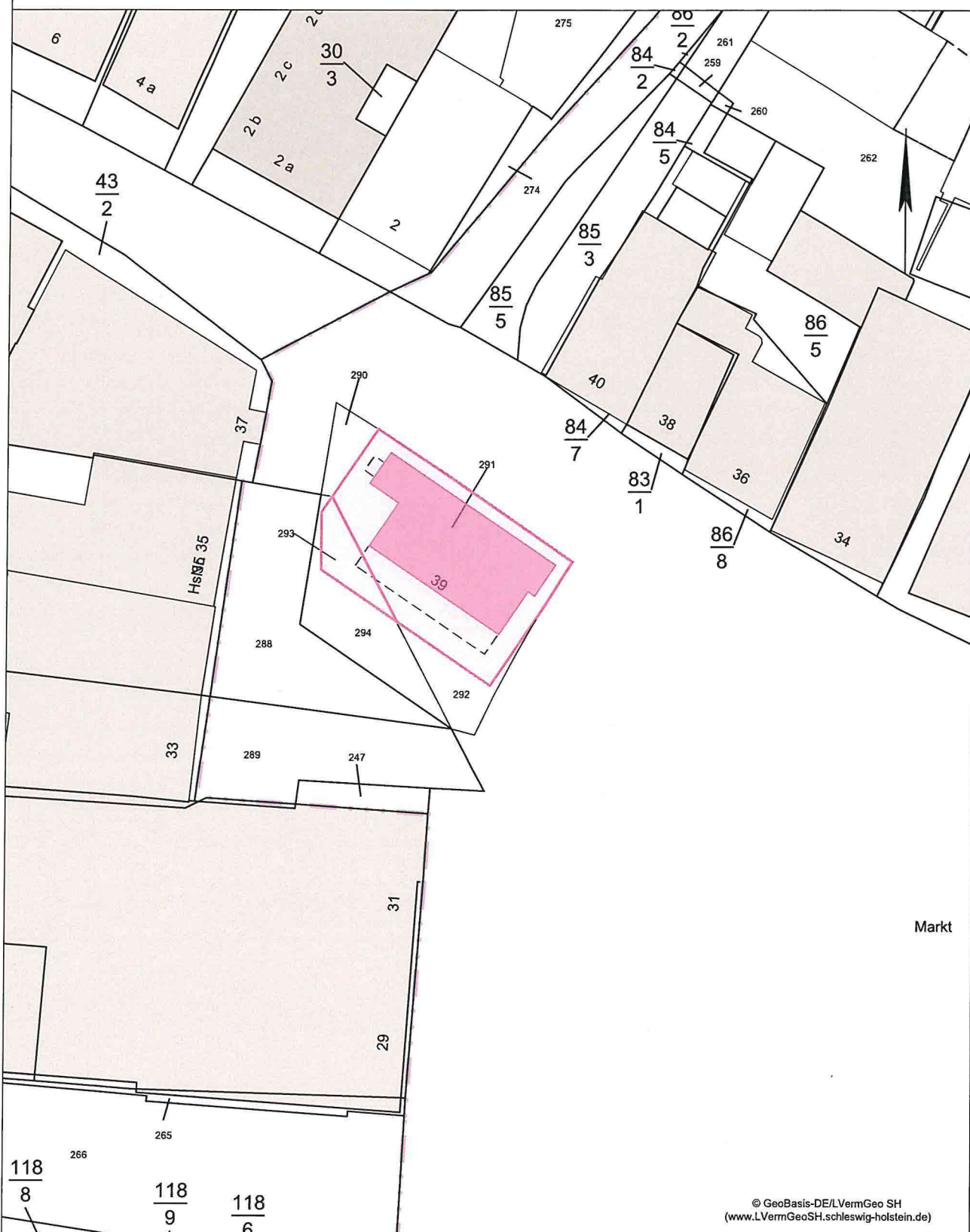
Anlagen:

Lageplan

Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:456
Erstellt am: 10.02.2023
Bearbeiter: s.frahm-nielsen

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsdirektor
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt



Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet.
Kartengrundlage ALKIS® und ATKIS® (Herausgeber LVermGeo SH).